



# Ehrenordnung

- § 1** Der Verein ehrt seine Mitglieder
- a) bei folgenden Anlässen:
    - aa) zum 60., 65., 70. usw. Geburtstag,
    - bb) 25-, 40-, 50-, 60-, 70- usw. jähriger Vereinszugehörigkeit,
  - b) wegen besonderer Verdienste um den Verein.
- § 2** Die Ehrung anlässlich
- a) des Geburtstags wird durch die Zusendung einer Glückwunschkarte, bei verdienten Mitgliedern zusätzlich durch Überreichen eines Präsentes oder Blumenstraußes,
  - b) des Vereinsjubiläums wird durch Überreichen einer Ehrenurkunde sowie der Vereinsnadel in Silber (25 Jahre) und Gold (50 Jahre) bewirkt.
- § 3** Der Verein kann Mitgliedern, die sich um ihn besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft und/oder Ehrenbezeichnung verleihen. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt überwiegend ausgeübten Amt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung oder Veranstaltung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Verein kann die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Mit dem Ausschluss aus dem Verein erfolgt gleichzeitig die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenbezeichnung.
- § 4** Aus besonderen Anlässen (z.B. Gewinn einer Meisterschaft oder andere sportliche Erfolge) können Mitglieder mit Sach- und/oder Geldgeschenken geehrt werden.
- § 5** Verstirbt ein verdientes Mitglied, ist zur Trauerfeier für den Verstorbenen ein Kranz in den Vereinsfarben zu bestellen.